

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 20/003/2013

öffentlich

Fachbereich: Kämmerei Bearbeiter/in: Frau Anja Büttner	Datum: 07.02.2013 Az.: 20-11
-----------------------------------------------------------	---------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreisausschuss	18.03.2013	Vorberatung
Kreistag	18.03.2013	Beschluss

Regelung über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen gem. § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 22 Abs. 1 GemHVO NRW

- Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt der Regelung über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen gem. § 53 Abs. 1 KRO NRW i. V. m. § 22 Abs. 1 GemHVO NRW zu.

Fachbereich: Kämmerei Bearbeiter/in: Frau Anja Büttner	Datum: 07.02.2013 Az.: 20-11
-----------------------------------------------------------	---------------------------------

Regelung über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen gem. § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 22 Abs. 1 GemHVO NRW

Anlass der Vorlage:

Im Rahmen des 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes (NKFWG) vom 18.09.2012 wurden die Regelungen zur Übertragung von Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen vereinfacht. Der Landrat regelt künftig mit Zustimmung des Kreistages die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragung.

Bisher galt die gesetzliche Regelung, dass nicht in Anspruch genommene Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 22 Abs. 1 GemHVO in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden durften und dann nur bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres zur Verfügung standen. Eine mehrmalige Übertragung war bisher im konsumtiven Bereich nicht möglich.

Diese zeitliche Befristung wurde nun durch das NKFWG aufgehoben und es obliegt der Kommune eine entsprechende Regelung zu formulieren.

Der Kreis Mettmann hat in seiner Regelung eine Differenzierung dahingehend vorgenommen, dass Ermächtigungsübertragungen für konsumtive Aufwendungen bis zu einer Höhe von 300.000 € pro Einzelmaßnahme wie nach der bisherigen Gesetzeslage 1 x übertragen werden dürfen.

Ermächtigungsübertragungen für konsumtive Aufwendungen größer 300.000 € pro Einzelmaßnahme können hingegen bis zu 3 x übertragen werden.

In besonders begründeten Ausnahmefällen soll aber auch eine über 3 Jahre hinausgehende Übertragung möglich sein.

Hintergrund dieser differenzierten Regelung ist, dass der Kreis sich im Wesentlichen über die Erhebung der Kreisumlage bei seinen kreisangehörigen Städten finanziert. Das bedeutet, jede im Haushaltsplan veranschlagte konsumtive Aufwendung wirkt sich unmittelbar auf die Belastung der kreisangehörigen Städte aus.

Im Jahr 2011 sind insgesamt 1,1 Mio. € konsumtiv ins Jahr 2012 übertragen worden. Der höchste Betrag lag bei rd. 147.000 € für eine Einzelmaßnahme. Von daher ist davon auszugehen, dass auch in Zukunft die meisten Aufwendungen wie bisher nur 1 x übertragen werden und die Maßnahmen dann auch vollständig realisiert sind.

Für das Jahr 2012 zeichnet sich allerdings ab, dass hier Aufwendungen für eine Einzelmaßnahme (Raumorganisation) über 300.000 € übertragen werden sollen und die Maßnahme ggfs. erst im Jahr 2014 realisiert werden kann. Sofern diese Aufwendungen nur 1 x übertragen werden dürften, müssten die Ansätze in 2014 entsprechend neu eingeplant werden und würden dann noch mal in die Kreisumlage für das Jahr 2014 einfließen. Um diese Doppelbelastung für die kreisangehörigen Städte durch Neuveranschlagung von bereits in Vorjahren veranschlagten Aufwendungen zu vermeiden, wurde die Differenzierung vorgenommen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass diese Regelung nur Ausnahmecharakter haben wird.

Im Bereich der Auszahlungen für Investitionen und auf Grund rechtlicher Verpflichtungen wurden die bisher geltenden gesetzlichen Regelungen für Ermächtigungsübertragungen beibehalten, da sie sich in der Praxis bewährt haben.

Danach bleiben die Ermächtigungsübertragungen für Auszahlungen für Investitionen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen jedoch längstens 2 Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

Sofern Investitionsmaßnahmen in einem Haushaltsjahr nicht begonnen werden, bleiben die Ansätze bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.

Neu aufgenommen in die Regelung wurde die Übertragung von über- oder außerplanmäßig bereitgestellten Ermächtigungen. Diese können nun auch ins nächste Haushaltjahr übertragen werden, wenn die Maßnahme bereits begonnen, aber nicht mehr vollständig im Planjahr abgeschlossen werden konnte.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen wird diese Regelung wohl auch nur im besonderen Einzelfall zum Tragen kommen, z.B. wenn die über- oder außerplanmäßige Aufwendung/ Auszahlung erst zum Ende eines Haushaltsjahres genehmigt wurde.

Eine Übertragung ist aber nach der Einführung des NKFVG möglich, da der Gesetzeswortlaut nur von Aufwendungen und Auszahlungen ausgeht und keine Unterscheidung zwischen planmäßig und über- oder außerplanmäßigen Ermächtigungen macht.

Alle Ermächtigungsübertragungen belasten nicht das Abschlussergebnis des laufenden Jahres, sondern stellen eine Vorbelastung kommender Haushaltsjahre dar.

Die Bildung einer zweckgebundenen Deckungsrücklage für die übertragenen Ermächtigungen entfällt zukünftig. Die Übertragungen sind im Jahresabschluss im Anhang zu erläutern und werden dem Kreistag mit Einbringung des Jahresabschlusses zur Kenntnis gegeben.

Für den Kreis Mettmann wird die in der Anlage dargestellte Regelung über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen vorgeschlagen.